

Schlussbetrachtung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **70 (1976)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. *Schlußbetrachtung*

Die Predigtliturgie, die sich im Anschluß an die Sonntagspredigt seit der karolingischen Zeit entwickelte und sich gegen Ende des Mittelalters immer mehr zu einem eigenen Predigtgottesdienst verselbständigte, hatte schon bei ihrer Entstehung eine besondere Stellung im Gottesdienst eingenommen; sie bildete, auch wo sie innerhalb der Messe auftrat, eine geschlossene, in weitem Maße selbständige Größe¹. Dennoch waren ihr Inhalt und die Anordnung ihrer Teile durch keine festen Vorschriften festgelegt; maßgebend waren örtliche Gewohnheiten, und selbst innerhalb der gleichen Gemeinde konnte sie durch den Geistlichen den jeweiligen Bedürfnissen und Umständen angepaßt werden, sofern sie dadurch nicht in Widerspruch zur Wahrheit geriet².

Ein Blick auf die von Surgant aufgezeichneten diesbezüglichen Gewohnheiten der Basler Gotteshäuser St. Peter, St. Leonhard und St. Theodor läßt erkennen, daß selbst auf engstem Raum eine große Mannigfaltigkeit der Gestaltung herrschte; weder war Vollständigkeit der einzelnen Stücke verlangt, noch war die Reihenfolge derselben vorgeschrieben; je nach Bedarf und Zeit konnte gekürzt oder verlängert werden³. An hohen Feiertagen oder außerhalb der Messe verwendete man wohl Maximalformen, während man sich an gewöhnlichen Sonntagen und bei der Predigt innerhalb der Eucharistiefeier mit einer Kurzfassung begnügte⁴. Gegen Ende des Mittelalters zeichnete sich allerdings, begünstigt durch den Buchdruck, eine Tendenz zur Vereinheitlichung ab⁵. Surgants MC hat dazu mit seinen vielen Auflagen sicherlich nicht unwesentlich beigetragen.

(Fortsetzung folgt)

¹ Vgl. oben S. 129 ff.

² MC II 16, fol. 119r; vgl. Anhang I, Nr. 261, 262.

³ So bietet auch Surgant neben dem ausführlichen Fürbittengebet eine kürzere Fassung desselben, ebenso bei den Zehn Geboten. Für die Offene Schuld bringt er drei kurze und zwei lange Formulare. – Vgl. auch die Reihenfolge bei K. EDER, S. 249 f., aus dem Kodex 350 der Stiftsbibliothek St. Florian (geschrieben ca. 1477-1489). Zur Ordnung in Biberach siehe A. SCHILLING, Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation, in: Freiburger Diözesan-Archiv 19 (1887) 94. 148.

⁴ Vgl. Surgants Bemerkung zum Fürbittengebet (MC II 4, fol. 79v und oben, S. 158); ferner die Annahme, daß Surgant die 10 Gebote nicht jeden Sonntag vorsprach (oben, S. 158 f.).

⁵ Vgl. E. WEISMANN, S. 23.